

# **EINWOHNERGEMEINDE ERLNBACH i.S.**

## **Friedhof- und Bestattungsreglement**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Erlenbach erlässt gestützt auf

- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 / 07.05.1963
- das Gemeindegesetz vom 16.3.1998
- die Gemeindeordnung, Anhang 1
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen

folgendes

### **Reglement:**

#### **Art. 1**

*Organisation/  
Zuständigkeit*

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Ortspolizeibehörde, welche die Aufsicht darüber dem Friedhofausschuss überträgt.

#### **Art. 2**

*Friedhofausschuss*

<sup>1</sup>Der Friedhofausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, in welchem Gemeinde- und Kirchgemeinderat vertreten sind. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Er hat folgende Aufgaben:

- . Ueberwachung, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhof- und Bestattungswesens
- . Einteilung der Gräber und Abteilungen
- . Vorschläge zur Wahl des nötigen Personals
- . Zusammenarbeit mit der Spitalverwaltung betreffend Benutzung der Aufbahrungshalle
- . Antrag an den Gemeinderat zum Erlass von Verfügungen.

**Art. 3***Totengräber  
Friedhofgärtner*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Besoldung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag und dem Besoldungsreglement der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die beiden Aemter können auch vereinigt werden.

**Art. 4***Anzeigepflicht*

<sup>1</sup>Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt am Sterbeort zu melden.

<sup>2</sup>Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung.

<sup>3</sup>Der Anzeige sind eine ärztliche Todesbescheinigung, der Niederlassungsschein und sofern vorhanden das Familienbüchlein beizulegen.

**Art. 5***Bestattungsfrist*

<sup>1</sup>Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden und im Sommer nicht vor Ablauf von 48 Stunden.

<sup>2</sup>Art. 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen regelt die Abweichungen (längere Aufbewahrung, frühere Beerdigung).

**Art. 6***Bestattungszeit*

<sup>1</sup>Die Bestattungszeiten werden im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer vereinbart. Ordentliche Bestattungszeiten sind von Montag bis Freitag, 1400 Uhr. Urnenbeisetzungen im Familienkreis finden zu den täglichen Glockengeläuten statt.

<sup>2</sup>Ueber Ausnahmen entscheidet der Friedhofausschuss unter Verrechnung der Mehrkosten.

**Art. 7***Aufbahrung*

<sup>1</sup>Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden. Zu diesem Zwecke steht die Leichenhalle im Bezirksspital zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die Benützung wird durch den Friedhofausschuss geregelt.

<sup>3</sup>Ausnahmen können nur gewährt werden, wenn keine sanitäts-  
polizeilichen Gründe dagegen sprechen. Ausnahmen bewilligt  
der Friedhofausschuss.

### **Art. 8**

#### *Auswärtige*

<sup>1</sup>Ueber die Bestattung Auswärtiger entscheidet der Friedhof-  
ausschuss  
(z.B. jahrelang in der Gemeinde Erlenbach Niedergelassene,  
die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen).

<sup>2</sup>Der Grabunterhalt ist durch die Angehörigen sicherzustellen.

### **Art. 9**

#### *Abdankungsfeier*

Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehöri-  
gen.

### **Art. 10**

#### *Grabarten*

<sup>1</sup>Es stehen auf dem Friedhof Erlenbach folgende Grabarten  
zur Verfügung:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| Erdbestattungen   | - Erwachsenenreihengräber<br>- Kinderreihengräber<br>- Familiengräber                              |
| Urnenbestattungen | - Erwachsenenengräber<br>- Kindergräber<br>- Gemeinschaftsgrab<br>- Beisetzung in bestehendem Grab |

<sup>2</sup>Die Erdbestattungen erfolgen fortlaufend in den Reihen; die  
Zuordnung erfolgt durch den Friedhofausschuss. Familiengrä-  
ber sind so anzuordnen, dass der Zugang für den mechani-  
schen Aushub gewährleistet ist.

<sup>3</sup>Kinder ab 12 Jahren werden in den Abteilungen der Erwach-  
senen bestattet.

<sup>4</sup>Für Urnengräber werden keine Reihen angeordnet, solange  
es die Platzverhältnisse erlauben.

<sup>5</sup>Zusätzliche Beisetzungen von bis zu 2 Urnen im bestehen-  
den Erdbestattungsgrab werden erlaubt, wenn dieses nicht  
älter als 10 jährig ist, ebenso im Urnengrab.

**Art. 11**

*Gestaltung,  
Masse :*

<sup>1</sup>Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerkes zu entsprechen.

<b>Gräber :</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
Erwachsenenreihengräber	180 cm	80 cm	180 cm
Kinderreihengräber, 3 - 12 J.	100 cm	60 cm	150 cm
unter 3 J.	100 cm	60 cm	120 cm
Urnengräber	120 cm	60 cm	80 cm

  

<b>Einfassungen :</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	
Einzelgrab	180 cm	80 cm	
Doppelgrab	180 cm	190 cm	
Kindergrab	100 cm	60 cm	
Urnengräber / Grabfläche	100 cm	60 cm	(keine Einf.)

<b>Abstände</b>	zwischen Reihen:	zwischen Gräbern:
Erwachsenenabteilung	70 cm	35 cm
Kinderabteilung	45 cm	30 cm

<b>Grabmäler :</b> (maximal)	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>
Erwachsene / Einzelgrab	100 cm	50 cm
/ Doppelgrab	100 cm	150 cm
Kinder	70 cm	40 cm
Urnengrab	75 cm	40 cm

<sup>2</sup>Zur Ueberwachung der Arbeiten ist der Totengräber von den Angehörigen vor dem Setzen des Grabsteins und der Einfassung zu benachrichtigen.

**Art. 12**

*Grabesruhe*

<sup>1</sup>Für Einzelgräber beträgt die Grabesruhe 25 Jahre. Eine Oeffnung von Erdreihengräbern vor Ablauf dieser Frist ist nach eingeholtem ärztlichem Gutachten nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich. Vorbehalten bleibt die Zugabe einer Urne. Dies hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

<sup>2</sup>Für Familiengräber beträgt die Grabesruhe 40 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Gesuch um Verlängerung gestellt werden.

Für eine evtl. Verlängerung von 20 Jahren wird eine Gebühr (Tarif) erhoben.

**Art. 13***Aufhebung*

<sup>1</sup>Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

<sup>2</sup>Die Aufhebung wird durch den Friedhofausschuss im Simmentaler Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung allfällig noch vorhandener Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 25 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung einer Gebühr für die restliche Grabdauer in ein bestehendes Erdbestattungs- oder Urnengrab verlegt werden. Neue Urnengräber sind nicht gestattet.

**Art. 14***Bepflanzung  
Unterhalt*

<sup>1</sup>Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

<sup>2</sup>Jedes Grab, das im Frühjahr bis Ende Mai und in den übrigen Jahreszeiten innert längstens einem Monat nach der Beerdigung nicht in Privatpflege genommen wird, ist durch den Totengräber vom Unkraut zu befreien und zu gleichförmiger Rasenfläche anzusäen.

<sup>3</sup>Dasselbe geschieht mit Gräbern, deren Pflege nicht aufrechterhalten wird, jedoch erst nach vorangegangener befristeter Mitteilung an die Angehörigen.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleibt der Unterhalt auf Kosten der Angehörigen.

<sup>5</sup>Schiefstehende und / oder reparaturbedürftige Grabzeichen sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung herzustellen oder wegzuräumen, widrigenfalls darüber verfügt wird.

<sup>6</sup>Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist nur gestattet, wenn diese nicht höher als 100 cm und nicht über die Grab-einfassung hinaus wachsen.

<sup>7</sup>Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen zu entfernen und in den dazu bereitgestellten Behältern oder in der Grube zu deponieren.

<sup>8</sup>Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzubringen.

<sup>9</sup>Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner zu-lasten der Gemeinde unterhalten. Blumenschmuck kann auf dem dafür vorgesehenen Platz hingestellt werden.

**Art. 15***Friedhofordnung*

<sup>1</sup>Dem Friedhof soll von jedermann der Charakter einer pietätvoll gepflegten Ruhestätte der Toten gewahrt werden.

<sup>2</sup>Unstatthaft ist darum alles ungebührliche und lärmende Benehmen, insbesondere das Uebersteigen der Einfriedigungen, das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden, das unberechtigte Pflücken von Blumen, Zweigen und dergleichen, sowie alle Verunreinigung und die Beschädigung von Einzäunung, Türlein, Wegen, Anlagen, Pflanzen, Gräbern, Grabzeichen, Schopf und Brunnen.

<sup>3</sup>Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot; ausgenommen ist der Werkverkehr.

<sup>4</sup>Kompostierbare Abfälle sind in speziell bereitgestellten Behältern zu deponieren. Andere Abfälle wie Gebinde, Plastik, Töpfe etc. sind in Kehrrichtcontainern zu deponieren.

**Art. 16***Gebührentarif*

<sup>1</sup>Gebührenpflichtig sind alle im Tarif festgelegten Positionen. Der Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement bildet integrierenden Bestandteil.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Gebührentarif um höchstens 50 % anzupassen.

**Art. 17***Haftung*

<sup>1</sup>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie für Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

**Art. 18***Bussen*

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- geahndet.

**Art. 19***Beschwerderecht*

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Niedersimmental in Wimmis erhoben werden.

**Art. 20**

*Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten wird das Begräbnis- und Friedhofreglement vom 31.05.1996 aufgehoben.

**Die Versammlung vom 3.6.2004 nahm dieses Reglement mit 118 zu 0 Stimmen an.**

Der Gemeindepräsident : Die Gemeindeverwalterin:

U. von Niederhäusern

S. Wiedmer

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 3. Mai bis 3. Juni 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 29. April 2004 und Nr. 19 vom 6. Mai 2004 bekannt.

Erlenbach, 4. Juni 2004

Die Gemeindeverwalterin :

S. Wiedmer

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Artikel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
1	Organisation / Zuständigkeit	1
2	Friedhofausschuss	1
3	Totengräber / Friedhofgärtner	2
4	Anzeigepflicht	2
5	Bestattungsfrist	2
6	Bestattungszeit	2
7	Aufbahrung	2/3
8	Auswärtige	3
9	Abdankungsfeier	3
10	Grabarten	3
11	Gestaltung, Masse	4
12	Grabesruhe	4
13	Aufhebung	4/5
14	Bepflanzung / Unterhalt	5
15	Friedhofordnung	5/6
16	Gebührentarif	6
17	Haftung	6
18	Bussen	6
19	Beschwerderecht	6
20	Schlussbestimmungen / Genehmigungsvermerke	6/7
	Tarif	Anhang
	Inhaltsverzeichnis	Anhang

**TARIF****zum Friedhof- und Bestattungsreglement**

<b><u>1. Organisation und Aufbahrung</u></b>	<b><u>Einwohner</u></b>	<b><u>Auswärtige</u></b>
Organisation Bestattung	Fr. --.--	Tarif Spital
Benützung Aufbahrungshalle pro Tag	Fr. --.--	Fr. 20.--
<b><u>2. Grabherrichtung</u></b>		
Erdbestattung		
- Erwachsene, Reihengrab	Fr. 600.--	Fr. 700.--
- Kinder, Reihengrab (bis 12 J.)	Fr. 200.--	Fr. 250.--
Urnenbestattung		
- Erwachsene	Fr. 300.--	Fr. 400.--
- Kinder	Fr. 150.--	Fr. 250.--
- Erwachsene auf best. Erdbest.grab	Fr. 300.--	Fr. 450.--
- Kinder auf best. Erdbest.grab	Fr. 150.--	Fr. 250.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 700.--	Fr. 800.--
Umbestatten von Urnen		
- in andere Grabstätte	Fr. 300.--	Fr. 400.--
- in Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.--	Fr. 500.--
<b><u>3. Familiengräber</u></b>		
- Doppelgrab	Fr. 3000.--	Fr. 3500.--
- 2. Beisetzung Erdbestattung	Fr. 1000.--	Fr. 1000.--
- Urnenbestattung	Fr. 300.--	Fr. 400.--
- Verlängerung Grabesruhe um 20 Jahre	Fr. 1500.--	Fr. 1500.--
<b><u>4. Blumenschmuck und Holzkreuz</u></b>		
- Das Schmücken der Gräber vor der Beerdigung oder Beisetzung		nach Aufwand
- Miete für prov. Holzkreuz, inkl. Beschriftung	Fr. 110.--	Fr. 110.--

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 16 des Friedhof- und Bestattungsreglementes ermächtigt, diesen Gebührentarif zu ändern und die Gebühren um höchstens 50 % anzupassen.

3.6.2004